

drei Klassen.¹ Bedeutsame Schlüsse zieht HOMEYER aus der Entwicklung der Rubriken. Diese beginnen in den A-Handschriften in sehr knapper Fassung, die in den einzelnen Handschriften im allgemeinen nicht übereinstimmt.² Wiederum verschieden ist die Rubrizierung der B-Codices, so daß eine Ableitung aus den Rubriken der vorausgehenden Klasse nirgends erkennbar ist. Obwohl HOMEYER auch hier 4 verschiedene Formen festgestellt hat, läßt sich jedoch in diesen Gruppen bereits ein Miteinander einzelner Handschriften erkennen, dem, wie sich noch zeigen wird, Einheitlichkeit auch in anderer Beziehung sich gesellt.³ Diese Beobachtung verstärkt sich bei der zweiten Klasse, in welcher von vornherein sämtliche Handschriften der ersten Familie (erster Ordnung) gleiche Rubriken besitzen (HOMEYERSche Form X) und auch die Codices der zweiten Familie sich im großen und ganzen nur noch in zwei weitere Gruppen scheiden. Einer der beiden, die die zweite Familie ausgebildet hat (XI), schließen sich sodann eine große Reihe von Codices der II. und III. Ordnung sowie der III. Ordnung der III. Klasse an. Daneben erscheinen noch kleinere Gruppen wie die Form XIV, die zuerst in der II. Glossenordnung auftaucht, zu der aber auch einige Handschriften der III. Klasse halten, und die Form XVI, die offenbar die 'Bockdorfsche Rezension' ausgebildet hat und die dementsprechend auch in die Drucke dieser Rezension übergegangen ist.⁴

In Beziehung zu den Rubriken setzt HOMEYER das Vorkommen von Remissionen im Text oder am Rand. Er glaubt, solche nur in Handschriften beobachtet zu haben, deren Rubriken den Formen XI und XVI angehören, aber andererseits auch durchgängig in den verschiedenen Ordnungen, in denen diese Rubrikenformen auftauchen.⁵

¹) Genealogie 188 ff. ²) Genealogie 98 C. Die verschiedenen Rubriken-Formen bezeichnet HOMEYER mit Ziffern, die er zu seiner durch die Handschriftenklassen laufenden Vergleichung verwendete. ³) Genealogie 105 F. ⁴) Genealogie 124 D; 143 E; 157 F; 159; S. 183 ff. sind die Rubriken der ersten drei Artikel als Beispiele für die verschiedenen Formen zusammengestellt, wodurch die Beobachtung der fortschreitenden Entwicklung und der Übereinstimmung in den späteren Klassen ermöglicht wird. ⁵) Genealogie 125 E; 141 F; 187, 2. Genau nachprüfbar ist der behauptete Zusammenhang zwischen Rubrikenformen und Remissionen nicht, da von den S. 144 angegebenen Handschriften Nr. 25, 26 usw. nicht bekannt ist, welcher Form ihre Rubriken zugehören. Nach der vorsichtigen Ausdrucksweise HOMEYERS (S. 187) scheint er in dieser Richtung auch nicht zuverlässig durchvergleichen, sondern nur Stichproben gemacht zu haben.